

# Die Anfänge der Stadt Neunkirch

Autor(en): **Schib, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen**

Band (Jahr): **13 (1936)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840973>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Anfänge der Stadt Neunkirch.

Von Karl Schib.

## 1. Neunkirch als bischöflich-konstanzische Grund- und Gerichtsherrschaft.

Die erste Erwähnung Neunkirchs fällt in die Mitte des 9. Jahrhunderts.<sup>1)</sup> Ad Niuchilchun überträgt um 850 der Klettgau- graf Lantfrith Besitz in Alpfen dem Kloster Rheinau.<sup>2)</sup> Erst zweieinhalb Jahrhunderte später taucht unsere Ortschaft in einer Urkunde des Klosters Allerheiligen wieder auf.<sup>3)</sup> Erzbischof Bruno von Trier schlichtete im Jahre 1122 einen Streit zwischen dem Kloster Allerheiligen und dessen Vogt, Graf Adelbert von Mörsberg und setzte fest, der Klostervogt habe vom Abt an Dienstleistungen soviel zu fordern, quantum Constantiensi advocato inibi persolvitur; in derselben Urkunde wird diese Bestimmung präzisiert, indem gesagt wird, der Vogt habe Anspruch auf die Dienstleistung, quale apud Nuchilichun ipsius loci advocatus accipere solet. In Neunkirch wirkt also schon 1122 ein bischöflich-konstanzischer Vogt; der Bischof von Konstanz ist Grundherr in Neunkirch. 1155 erhalten wir weitem Aufschluß über den Umfang des bischöflich-konstanzischen Besitzes. In der Bestätigungsurkunde Barbarossas für das Eigentum der Konstanzer Kirche werden aufgeführt: Curtis in Niunkyrchen cum ecclesia.<sup>4)</sup> Der Bischof besitzt also nicht

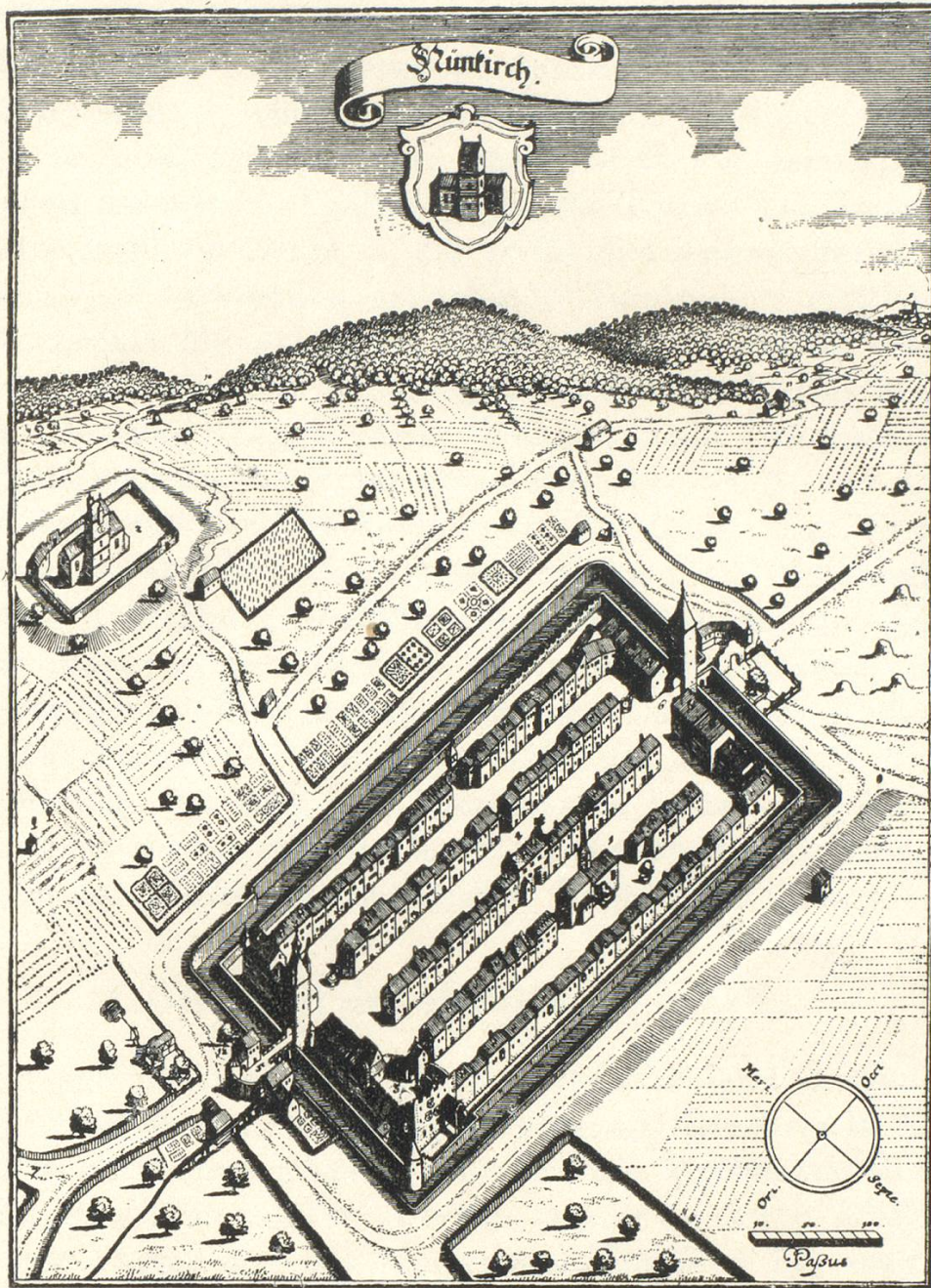
---

<sup>1)</sup> Die wichtigsten Tatsachen der ältesten Neunkircher Geschichte sind aufgeführt bei C. A. Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, in: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, zit. Bächtold; ferner bei W. Wildberger, Geschichte der Stadt Neunkirch, Schaffhausen 1917. Im vorliegenden Aufsatz soll versucht werden, die Fragestellungen der neueren Forschung auf die Anfänge Neunkirchs anzuwenden.

<sup>2)</sup> Z. U. B. I 17 Nr. 61.

<sup>3)</sup> F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Quellen zur Schweizergeschichte III a 101 Nr. 60.

<sup>4)</sup> Thurgauisches Urkundenbuch II 156 Nr. 42.



Neunkirch

nur einen Hof, sondern er ist auch Kirchherr in Neunkirch. Während eines Jahrhunderts fehlen uns alle Nachrichten über die Besitzverhältnisse in Neunkirch. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, während der Regierungszeit Bischof Eberhart II. von Waldburg (1248—1278) treten wir mitten hinein in die Gründungszeit eines bischöflichen Territoriums zwischen Randen und Rhein-Aare. 1254 tauschte Eberhard II. mit dem Abt von Wettingen die Kirche Thalwil gegen die Kirche von Lienheim bei Kaiserstuhl um 120 m. s., die er für den Ankauf der Vogtei Neunkirch zu verwenden gedachte.<sup>5)</sup> Tatsächlich meldet die Bistumschronik Mangolds zum Jahre 1260: Der Bischof erkaufte Neunkirch von den von Krenkingen um 350 m. s.<sup>6)</sup> Der Schaffhauser Chronist Rüeger, dem vielleicht noch Urkunden zur Verfügung standen, berichtet etwas genauer: «H. N. von Krenkingen verkouft her Eberharten von Waldburg, bischofen zû Constanz die schirmvogtei (advocatiam) und das Meieramt zû Nünkilch.»<sup>7)</sup> Nachdem derselbe Bischof einen Hof von Jacob an dem Markt zu Schaffhausen und einen zweiten von einem Randenburger käuflich erworben und sein Nachfolger, Rudolf II. von Habsburg, die Vogtei über die Güter des Klosters St. Agnes, gen. Smerlaip und Juncholz, übernommen hatte, erreichte der bischöflich-konstanzische Besitz in Neunkirch den Umfang, auf dem sich das zukünftige bischöfliche Regiment aufbaute.<sup>8)</sup>

## 2. Der Inhalt der bischöflichen Rechte.

Wir haben den Bischof von Konstanz bis jetzt kennen gelernt als Grundherrn und als Kirchherrn; als Kirchherr ist er im Besitz des Kirchenvermögens, vor allem des kirchlichen Grundbesitzes, der Widumgüter. Ferner wurde er durch Kauf Inhaber der Vogtei und des Meieramtes. Bis jetzt hat man die gerichtsherrlichen Rechte des Bischofs einfach als Ausfluß der Immunität betrachtet, mit welcher der bischöfliche Grundbesitz

<sup>5)</sup> Reg. ep. Const. I 1896.

<sup>6)</sup> Reg. ep. Const. I 2010.

<sup>7)</sup> Rüeger II 824.

<sup>8)</sup> Reg. ep. Const. I 2354 und 2545.

auch in späteren Jahrhunderten ausgestattet gewesen sein soll.<sup>9)</sup> Man identifizierte die Stellung des Bischofs um 1122 mit derjenigen nach dem Ankauf der Vogtei im Jahre 1260. Die Urkunde Barbarossas von 1155 bestätigt zwar dem Bischof für seinen Grundbesitz die Immunität, d. h. sie löst den bischöflichen Hof aus dem Grafschaftsverbande heraus. Damit ist aber nicht der Bischof der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geworden, sondern dessen Vogt.<sup>10)</sup> In den tatsächlichen Besitz des Hochgerichtes kam der Bischof erst nach der Sprengung der Vogteiverfassung und durch den Ankauf der Vogtei von den Krenkingern. Rückkauf der Vogtei darf man das nicht nennen, denn der bischöfliche Vogt aus der Zeit nach 1260 hat nichts zu tun mit dem Kirchenvogt der früheren Jahrhunderte. Dieser ist eine unabhängige Größe, jener ein absetzbarer bischöflicher Beamter. Dazu bezog sich die Kirchenvogtei nur auf den bischöflichen Grundbesitz; die Gerichtsherrlichkeit aber, die 1260 mit dem Kauf der Vogtei über Neunkirch an den Bischof überging, erfaßte die ganze Gemeinde. Der Bischof übte im 13. Jahrhundert und später immer nur die Summe von Befugnissen aus, die er sich käuflich erworben hatte. Wäre er noch im 13. Jahrhundert dank der Immunität Gerichtsherr auf seinem Grundbesitz geworden, so hätte sich das überall auswirken müssen; tatsächlich besaß er aber z. B. in seinen Städten Klingnau und Kaiserstuhl das Blutgericht nie, weil dieses nicht im Bereiche der Rechte war, die er sich käuflich erworben hatte. Für Neunkirch wissen wir, daß die von den Krenkingern erkaufte Vogtei auch das Blutgericht umfaßte. Die Öffnung von Neunkirch bestimmt, «das ain her von Costenz vnnsere gnediger herr haben sol stock vnd galgen yn den zwing vnd bennen, als zu der statt Nuwkilch horend, und sol vmb das plut richten».<sup>11)</sup> Sollte darüber noch ein Zweifel möglich sein, ob diese um-

---

<sup>9)</sup> Bächtold 77; Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen. Konstanz 1922, S. 158 ff.

<sup>10)</sup> Alles scheint übrigens darauf hinzudeuten, daß für Neunkirch Vogtei und Grafschaft in Personalunion den Krenkingern gehörten.

<sup>11)</sup> Staatsarchiv Schaffhausen Urk. Nr. 499. Druck: Grimm J., Weisthümer I 291 (zit. Grimm).

fassende gerichtsherrliche Gewalt des Bischofs auf der Immunität oder einfach auf dem tatsächlichen Besitz der Vogtei beruht, so schließt ihn die Stellungnahme des Bischofs in jenem berühmten Prozeß gegen den Grafen von Sulz um das Hochgericht über Neunkirch und Hallau vollständig aus.<sup>12)</sup> Während des langen Prozesses, der sich fast während der ganzen zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hinzog, hat der Bischof von Konstanz nie den Standpunkt vertreten, als stünde ihm das Hochgericht zu als geistlichem Grundherrn, dank Immunitätsprivileg; er leistet einfach den Nachweis, daß er in der Vergangenheit Inhaber des Hochgerichtes gewesen sei und dasselbe tatsächlich ausgeübt habe; ja er griff zurück in die Zeit der Krenkinger und suchte mit Hinzuziehung zahlreicher Zeugen zu beweisen, daß Neunkirch und Hallau nie in die Grafschaft Klettgau gehört hätten. Die Zeugenaussagen waren in Bezug auf die Herkunft der Hochgerichtsbarkeit widerspruchsvoll; keine einzige aber brachte die Zugehörigkeit des Hochgerichtes zur Vogtei Neunkirch etwa mit der Tatsache in Zusammenhang, daß eben der Bischof, ein geistlicher Grundherr, Vogteiinhaber geworden sei. Viele Zeugen behaupteten, die Krenkinger seien Inhaber der gräflichen Gewalt im Klettgau gewesen — in diesem Fall hätte der Bischof beim Ankauf der Vogtei Neunkirch von den Inhabern der gräflichen Gewalt selbst einen Grafschaftssplitter erworben. Eine solche Veräußerung läßt sich sehr gut vereinbaren mit der schwierigen Lage der Krenkinger in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nach manchen Zeugenaussagen bildeten Neunkirch und Hallau von jeher eine eigene Grafschaft. Hinter dieser volkstümlichen Auffassung könnte die Erinnerung an einen alten Unterbezirk, eine Hundertschaft der Grafschaft Klettgau, stecken. Neunkirch war eine alte Großpfarre; die Gleichung Hundertschaft = Großpfarre wäre hier nahelegend.<sup>13)</sup>

---

<sup>12)</sup> Das urkundliche Material über diesen interessanten Prozeß befindet sich im Staatsarchiv Schaffhausen: A A 9 Pak. 1 a und Hist.-antiq. Verein Nr. 140.

<sup>13)</sup> Vgl. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922, S. 185 ff.

Ob wir es bei Neunkirch mit dem Unterbezirk einer Grafschaft oder mit einem Splitter der alten, zerfallenen Klettgau-  
grafschaft zu tun haben, ist unsicher; fest aber steht die Tat-  
sache, daß der Bischof von Konstanz durch den Kauf der Vogtei  
in den Besitz der gräflichen Rechte gekommen ist.

In Bezug auf das Meieramt stellt sich vor allem die Frage,  
wieso der Bischof dasselbe um 1270 zu kaufen hat, nachdem  
wir ihn doch schon 1122 als Grundherrn in Neunkirch kennen  
gelernt haben. Gewiß liegt hier eine sog. Vermeierung des  
bischöflichen Grundbesitzes vor. Nachdem der Bischof Grund-  
herr geworden war, übergab er die Leitung der Fronländereien  
einem Hofbauern (Meier); dieser vertrat ihn gegenüber den  
Hörigen, führte die Aufsicht und trieb die Abgaben ein. Im  
Laufe der Zeit muß der Bischof seinen Grundbesitz vermeiert  
haben, d. h. er hat dem Meier die Erträgnisse gegen einen  
festen jährlichen Zins in Erbpacht überlassen.<sup>14)</sup> Die Zusammen-  
fassung und der planmäßige Ausbau der bischöflichen Be-  
sitzungen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts machen dann  
den Rückkauf des Meieramts leicht erklärlich.

Als bedeutendster Grundbesitzer und als Inhaber der ge-  
samten gerichtsherrlichen Befugnisse war der Bischof wohl in  
der Lage, Neunkirch zur Stadt zu erheben, sofern die politischen  
Notwendigkeiten des fürstbischöflichen Staates dies erforder-  
ten und die Lage den Anforderungen, die ein Stadtgründer  
stellen mußte, genügte.

### **3. Der Bischof von Konstanz als Gründer der Stadt Neunkirch.**

Eine Grundherrschaft, aber auch eine ländliche Gerichts-  
herrschaft kann ein Einzeldasein führen. Wo der Wille zur  
Stadtgründung auftaucht, müssen Beziehungen vorhanden sein;  
eine Stadt wird Verwaltungszentrum, militärischer Stützpunkt,  
an günstiger Verkehrslage Sammelpunkt, wo Handel und Ge-  
werbe sich konzentrieren.

---

<sup>14)</sup> Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl.,  
Leipzig 1919, S. 463 f.

Wir haben bis jetzt verfolgt, wie der Bischof grundherrliche und gerichtsherrliche Rechte in seine Hand brachte. Das waren nun keineswegs Einzelerwerbungen in unserer Gegend. Vom 1250 erloschenen Geschlecht der Grafen von Cussaperch hatte der Bischof die Stadt Thiengen und die Küssaburg erworben; von 1265 bis 1294 griff der Bischof hinüber in die Grafschaft Baden; Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl kamen ans Bistum.<sup>15)</sup> Ueberall wurden wie in Neunkirch grundherrliche, kirchliche und gerichtsherrliche Befugnisse gesammelt. 1302 wurde der konstanzer Besitz im Klettgau abgerundet durch den Erwerb von Ober- und Unterhallau und Hemmenthal. Diese Erwerbungen waren einem klaren politischen Willen entsprungen; die Bischöfe hatten im Laufe des Hochmittelalters die Herrschaft über die Stadt Konstanz nahezu verloren und machten sich deshalb mit doppelter Energie an den Ausbau ihres Streubesitzes zu einem Territorium.

Dieses Ziel ist im westlichen Bistumsteil um 1300 auf dem besten Wege der Verwirklichung gewesen. Zwischen Randen und dem Unterlauf der Aare dehnten sich in fast ununterbrochener Reihe die bischöflich-konstanzer Vogteien aus. Halten wir Umschau nach den in diesem bischöflichen Territorium gelegenen Stützpunkten, so stoßen wir im südlichen Teil auf die beiden Städtchen Klingnau und Kaiserstuhl, im mittleren liegen Thiengen und die Küssaburg, den klettgauischen Besitzungen fehlte jeder Stützpunkt.

Um im Klettgau einen militärischen Stützpunkt zu haben, erhob der Bischof von Konstanz Neunkirch zur Stadt.<sup>16)</sup> Es

---

<sup>15)</sup> Vgl. meine Arbeit, Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzer Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau, in: *Argovia* 43, S. 1 ff.

<sup>16)</sup> Die Gründung Neunkirchs durch den Bischof von Konstanz ist, wenn auch quellenmäßig nicht direkt nachweisbar, doch die einzige allen geschichtlichen Tatsachen gerecht werdende Möglichkeit; nur nebenbei sei die schon ausgesprochene Meinung erwähnt, als könnten die Herren von Neunkirch als Stadtgründer in Betracht kommen. Herren von Neunkirch werden vom 12. bis 15. Jahrhundert als Schaffhauser Bürger erwähnt, ohne daß sich ein Anhaltspunkt für irgendwelche grundherrliche oder gerichtsherrliche Beziehungen zu Neunkirch ergäbe.



war selbstverständlich, daß der militärisch sichere Ort Verwaltungszentrum für die im weiten Umkreis liegenden bischöflichen Besitzungen wurde — sogar die Abgaben der linksrheinischen Gebiete, z. B. Flurlingens, wurden nach Neunkirch geliefert. Auch zum Neunkircher Hochgericht wurden linksrheinische bischöfliche Untertanen aufgeboten, so sagt ein Zeuge im oben erwähnten Prozeß um das Neunkircher Hochgericht aus: «Wenn die amptlüt zu Nünkilch über das plut richten woeltind, so habint si allweg gen Vowisen geschriben . . . inen lüt ze schikint zum rechten. . . .» Die politischen Verhältnisse im Klettgau während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts machten die militärische Sicherung der bischöflichen Besitzungen besonders notwendig. Die Krenkinger — einst die mächtigsten Herren der Gegend, vielleicht sogar die Inhaber der gräflichen Gewalt — waren, nachdem sie große Stücke ihres Besitzes veräußert hatten, schließlich Raubritter geworden. Ihre Burgen Neu-Krenkingen (östlich von Grießen) und Weißenburg (südlich Wilchingen) wurden 1288 von König Rudolf zerstört.<sup>17)</sup> Aber noch bedrohlicher war das Zugreifen der Habsburger selber, die überall in die Fußstapfen der Krenkinger traten. Rudolf von Habsburg, der Gründer Waldshuts (um 1260), hatte schon vor der Königswahl von den Krenkingern käuflich eine Reihe von Höfen und Nutzungen längs der Straße von Waldshut nach Schaffhausen erworben, unter anderem auch den Zoll zu Erzingen.<sup>18)</sup> Dieses Vordringen der Habsburger in den Klettgau ist eine kleine Episode in jenem großen Kampf um den Wiederaufbau des Herzogtums Schwaben. Gewiß wäre auch das krenkingische Neunkirch habs-

---

<sup>17)</sup> Ellenhardi Chronicon M. G. SS. XVII 128 f.: Paululum autem postea auxilio patris obsedit firmissimum castrum Wizenburg . . . pro eo, quia inhabitantes castrum spoliis insistebant et transeuntes spoliarunt indifferenter, petram ipsius castrum emoliendo et radicitus extirpando. Inhabitantes etiam castrum perpetuo carceri destinavit.

<sup>18)</sup> Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903, S. 86 und 552. Die habsburgischen Besitzungen im Amt Krenkingen sind verzeichnet im habsburgischen Urbar I 85 ff. Wahrscheinlich ist mit der Eroberung der Krenkinger Burgen auch die Grafschaft Klettgau an die Habsburger gefallen. 1294 erwarb Rudolf III. von Habsburg-Laufen-

burgisch geworden, hätte der Bischof von Konstanz nicht schon 1260 zugegriffen.

Wenn die Notwendigkeit der Gründung eines militärischen Stützpunktes für die bischöflichen Besitzungen im Klettgau unbedingt einleuchtend ist, so brachte die Gründung Neunkirchs dem Bischof noch die finanziellen Einnahmen von Zoll und Geleit. Neunkirch wurde an der kürzesten Verbindungsstraße zwischen Schaffhausen und Zurzach und Schaffhausen-Waldshut gegründet. Nichts würde die Annahme erlauben, der Bischof hätte durch den Verkauf der Vogtei wohl die Gesamtheit der gerichtsherrlichen Rechte, nicht aber Zoll und Geleit erworben. Der Bischof vertrat in jenem großen, schon oben erwähnten Prozesse um die gräflichen Rechte über Neunkirch gegenüber den Grafen von Sulz durchaus den Standpunkt, er sei Inhaber sämtlicher Hoheitsrechte, auch des Zolls und Geleits<sup>19)</sup> und stehe vollständig gleichberechtigt neben seinen Nachbarn, den Grafen. Wildberger hat in seiner Geschichte von Neunkirch die ganz unmögliche Annahme gemacht, der Bischof hätte das Städtchen neben die Straße gebaut, um die Rechte des Landgrafen in Bezug auf Zoll, Weg- und Brückengelder nicht zu verletzen.<sup>20)</sup> Der endgültige Schiedsspruch im Prozeß um die Neunkircher Hoheitsrechte bestimmte über Zoll und Geleit: «Darzue so sollen die zölle, so die grauen von Sultz von alter in den gemelten zwingen vnd bennen herbracht haben, den gemelten grauen vnd iren erben zusteem, die sy auch an allten (!) zollstetten, da sy die bisher genommen . . . , hinfür auch one intrag des gemelten herrn Hugen, synen nachkommen vnd stiffts haben vnd nemmen; doch das sy die nit an andere ende des stiffts Costantz oberkayt vnd herlichayt verucken . . . desgleychen sollen die gemelten grauen hinfür zue

---

burg, der das Amt Krenkingen wahrscheinlich von König Albrecht erhalten hatte, die Herrschaft Balm käuflich von den Regensbergern. Von diesen beiden Pfeilern aus wurde später der Versuch einer Rekonstruktion der Klettgaugrafschaft unternommen, der zum großen Prozeß um das Hochgericht über Neunkirch führte.

<sup>19)</sup> Bächtold 160.

<sup>20)</sup> Wildberger 101.

ewigen zeytten bey dem geleyt, des sy bysher in den obbestimpten zwingen vnd bennen zue Newkirch . . . in vebung vnd geprauch gewesen sein, geruewigklich bleyben . . . ; doch sollen sy kaynen des stifts Costantz oder seiner vnderthon offentlich veyndt oder beschediger durch oder ine den gemelten zwingen vnd bennen geleytten. Ob auch iemandt durch die gemelten stett vnd fleckhen Newkirch vnd Hallaw von der gemelten grauen oder ir erben wegen geleyttet vnd derselb in sollichen stetten, flecken vnd herberg von der straßen keren oder alda verharren vnd nit stracks furtan rytten, ziechen oder geen wurde, der soll sollichs geleyts, also von den gemelten stetten vnd flecken nit genießen . . . »<sup>21)</sup> Dieser Entscheid über Zoll und Geleit zeigt deutlich die Spuren der Auseinandersetzung auch in Bezug auf diese beiden Hoheitsrechte.<sup>22)</sup> Der Bischof verlor zwar Zoll und Geleit endgültig, erreichte aber wenigstens die einschränkende Klausel, die das Geleiten von Feinden durch sein Gebiet ausschloß.<sup>23)</sup>

Mit dem Hinweis auf die Bedeutung von Zoll und Geleit für die Stadtgründung, ist bereits angedeutet worden, daß der Bischof die Stadt am Fuße des Kirchhügels an ihrem heutigen Standort erbaute. Wildberger hat angenommen, Neunkirch sei aus einem auf dem Kirchhügel gelegenen Dorfe herausgewachsen und sei erst nach einer mutmaßlichen Zerstörung an der

<sup>21)</sup> Staatsarchiv Sch. Urk. Nr. 3581.

<sup>22)</sup> Zahlreiche Zeugenaussagen bestätigten den Anspruch des Bischofs auf die Gesamtheit der gräflichen Rechte; ein Wilchinger gab zu Protokoll: «er habe nie gehört, er gloub ouch nitt, das die herren von Sultz oder ander heren dehain gerechtikeit habint . . . oder das si in die grauffschaft im Cleggöw gehört.» Ein Oberhallauer erklärte: «si gehörint ouch in ir (der Grafen von Sulz) grauffschaft nit, das wüssent all nauchpure.» Ein 70jähriger Beringer bezeugte: «so lang er zu den Lüten gewandelt ha, so hab er nie gehört, das die herren von Sultz . . . ze Nünkilch vnd Hallow kainerlay gerechtikait oder gewaltsami gehept oder noch habint, so wyt ir zwing vnd penn gangint.» Staatsarchiv Sch. Hist. Verein Nr. 140, S. 47 ff.

<sup>23)</sup> Nach dem Schiedsspruch von 1497, der Zoll und Geleit den Grafen von Sulz zusprach, dürfte die Straße gebaut worden sein, die das Städtchen im Süden umgeht.

heutigen Stelle wieder aufgebaut worden. Bis jetzt gibt es keine Anhaltspunkte, die auf eine Besiedelung des Kirchhügels hinweisen.<sup>24)</sup> Gewiß ist schon die erste Kirche längst vor der Stadtgründung auf dem erhöhten Punkt erbaut worden.<sup>25)</sup> Das Dorf aber wird sich in der Ebene, am Fuße des Kirchhügels, an der Stelle der späteren Stadt ausgedehnt haben; schon die günstigeren Trinkwasserverhältnisse sprechen für die Siedelung in der Ebene. Der Hügel mit Kirche und Friedhof kann als Refugium gedient haben.

Die in Rechteckform gebaute Stadt ist mit ihren 3 parallelen Straßen eine so planmäßige Anlage, daß man sie für ein Schulbeispiel einer Gründung aus wilder Wurzel halten möchte. Bei der Untersuchung des Neunkircher Stadtrechts hebt sich aber das Dorfrecht im Stadtrecht so deutlich ab, daß uns rechtlich ein zur Stadt erhobenes Dorf entgegentritt. Die planmäßige Anlage muß auf einen Wiederaufbau nach erfolgter Zerstörung zurückgehen.<sup>26)</sup>

Die mutmaßliche Gründungszeit Neunkirchs wurde schon angedeutet beim Hinweis auf die Beweggründe, die die bischöfliche Gründung veranlaßten. Vor dem Jahre 1260, dem Jahre der Erwerbung der Vogtei, war die Gründung nicht möglich; 1296 befreit Bischof Heinrich II. die Nonnen von St. Katharinenthal von den Steuern in Neunkirch — die Beiträge an die

---

<sup>24)</sup> Der Kirchhügel ist geologisch ein mit Hochterrassenschotter bedeckter Sporn.

<sup>25)</sup> Die Kirche wird 1155 zum ersten Mal erwähnt; ins 12. Jahrhundert sind auch die ältesten Teile der heutigen Bergkirche zu datieren; die während des vergangenen Herbstes durchgeführten Grabungen legten die Fundamente einer einschiffigen romanischen Kirche mit Apsis und Turmeingang bloß.

<sup>26)</sup> Wildberger 31 f. nimmt eine gewaltsame Zerstörung während des Krieges Bischof Rudolfs gegen König Albrecht (1291/92) an. Diese Vermutung wird durch keinerlei Zeugnisse gestützt; unmöglich ist sie aber nicht, denn bei der unmittelbaren Nähe wichtiger habsburgischer Gebiete, z. B. Waldshuts, könnten die bischöflichen Besitzungen im Klettgau wohl Kriegsschauplatz geworden sein.

Stadtbesetzung aber sollen sie den Bürgern entrichten.<sup>27)</sup> Zwischen 1260 und 1296 muß also die Gründung erfolgt sein. 1295 ist bereits eine Schulpfründe erwähnt;<sup>28)</sup> 1314 wird im Klingnauer Stadtrecht bestimmt, Urteile «vmb aigen vnd vmb erbe die sol man zühen gen Nünkilch, als es von alter dar komen ist.»<sup>29)</sup> Diese beiden Tatsachen sprechen für ein ziemlich zurückliegendes Gründungsdatum. Als Gründer dürfte am ehesten Bischof Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) in Betracht kommen; er darf als der eigentliche Schöpfer des bischöflichen Territoriums gelten, und er mußte, wie wir oben schon gesehen haben, daran denken, seine Erwerbungen im Klettgau zu sichern, unter anderem gegen das Vordringen der Habsburger; in diesem Bestreben wird er um 1270 Neunkirch zur Stadt erhoben haben.

#### 4. Das rechtliche Wesen der Neugründung.

G. v. Below spricht der mittelalterlichen Stadt fünf Hauptmerkmale zu.<sup>30)</sup> Sie besitzt einen Markt, ist befestigt, bildet einen Stadtgerichtsbezirk, zeichnet sich durch die größere Selbständigkeit und Vielgestaltigkeit ihrer Gemeindebehörden vom Dorfe aus und ist in Bezug auf militärische und finanzielle Leistungen bevorrechtet. Nach diesen fünf Gesichtspunkten soll nun das Wesen der neugegründeten Stadt untersucht werden.<sup>31)</sup>

Die breite Hauptgasse des Städtchens hätte sich sehr gut als Marktgasse geeignet und bei der Erbauung Neunkirchs mag

---

<sup>27)</sup> Nach der Formulierung der Steuerbefreiung fährt der Urkunder weiter «... salvo tamen eisdem civibus, ut in edificiorum structura, que pro sua fecerint munitione ac aliis suis defensionibus competens auxilium inpendatis.» Thurg. Urkbd. 905 f., Nr. 909.

<sup>28)</sup> Staatsarchiv Sch. Urk. Nr. 2944.

<sup>29)</sup> Schweiz. Rechtsquellen XVI. I. Bd. III., S. 242.

<sup>30)</sup> Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1909 Bd. VII. 411 ff.

<sup>31)</sup> Unsere Hauptquelle ist die Offnung von 1330. Der Ausdruck Stadtrecht kommt darin nicht vor.

der Gedanke an einen Markt mitgespielt haben. Nirgends aber findet sich der geringste Hinweis auf das Vorhandensein eines Marktes. Die Anstrengungen, die Neunkirch in späteren Jahrhunderten machte, wenigstens einen Vieh- oder Wochenmarkt zu bekommen, sind der beste Beweis für das Nichtvorhandensein eines Marktes.<sup>32)</sup> Wie Schaffhausen, Neunkirchs mächtige Nachbarin, im 17. und 18. Jahrhundert jeden Versuch einer Marktgründung erstickte, so wird es schon im 13. Jahrhundert sein Veto eingelegt haben gegenüber der Absicht des Bischofs von Konstanz, seine Neugründung mit einem Markte auszustatten. Wir haben es also in Neunkirch mit einer marktlosen Stadt zu tun. Dabei wäre die Verkehrslage keineswegs hoffnungslos gewesen: Der Durchgangsverkehr auf der Straße Schaffhausen-Zurzach und Schaffhausen-Waldshut war nicht unbedeutend; aber nur die Vollendung und Abrundung des bischöflichen Territoriums im Klettgau hätte Neunkirch die Möglichkeit verschafft, ein bescheidenes wirtschaftliches Zentrum zu werden. Diese Abrundung gelang aber nicht mehr; Neunkirch blieb zusammen mit Hallau eine Enklave; schon im 15. Jahrhundert begann das bischöfliche Territorium zu zerbröckeln. Neunkirch war verurteilt, Stadt ohne Markt zu bleiben. Auf die militärische Bedeutung der Neugründung haben wir schon oben hingewiesen. Die Notwendigkeit eines militärisch sicheren Verwaltungszentrums hatte die Gründung veranlaßt. Das Interesse des Bischofs an der Festung drückt sich auch dadurch aus, daß er den Unterhalt der Mauern und Türme übernimmt und den Bürgern nur die Beschaffung des Materials überträgt. Das Kloster Katharinenthal befreite er von der Steuer, nicht aber von einem Beitrag an die Lasten, die den Bürgern aus dem Unterhalt der Befestigungen erwachsen.

Die mittelalterliche Stadt strebte darnach, einen einheitlichen Gerichtsbezirk zu bilden; das Stadtgericht sollte das einzige zuständige Gericht für sämtliche Bürger sein. Nach der Neunkircher Öffnung zerfällt das Städtchen in zwei Gerichts-

---

<sup>32)</sup> Wildberger 177 f.

bezirke, nämlich die bischöfliche Grundherrschaft, für die das Hofgericht zuständig ist und die nichthofhörige Stadtgemeinde, die vor das maygeding und herbstgeding gehört. Eine Einheit bildet die Stadt nur vor dem stadtherrlichen Hochgericht, dem der bischöfliche Vogt vorsteht.

Die bischöflichen Hofhörigen bilden eine Gerichtsgemeinde vor dem Hofgericht; dieses wird besetzt von bischöflichen Hörigen und ist das allein zuständige Liegenschaftsgericht für den bischöflichen Grundbesitz: «was gütter ouch in den selben dinckhoff hörrend und unserm von Costentz zinsbar synnd, das umb dieselben gütter nyemantz recht sprechen, urtel geben oder zug syn sol denn gottzhoslüt, die inn den selbigen dinckhoff hörrend, sy syennnd gesessen in der stat oder uff dem landt. Es ist ouch wyssend, das die selbigen güetter nyemantz haben noch erben sol, denn gotzhoslütt, die in den dinckhoff hörrend.»<sup>33)</sup>

Was das Hofgericht für die auch nach der Stadtgründung geschlossen erhaltene bischöfliche Hörigengemeinde war, das war das maygeding für die Nichthofhörigen. Die Offnung sagt darüber: «Es ist ouch wyssend, wenn die burger von Nuwkilch maygedink wend haben, so sol das selb maygeding gepieten ein waybel . . .».<sup>34)</sup>

Die Befugnisse dieses Gerichtes der Bürger sind genau umschrieben: «unnd sol ouch in demselben mayengeding nit gericht werden, dann umb aygen und umb erb.» Sämtliche Zivilstreitigkeiten um Grund und Boden gehören also vor dieses bürgerliche Gericht. Den Vorsitz führt hier wie im Hofgericht der Keller.

Das bischöfliche Hochgericht in Neunkirch war kein Stadtgericht; wie wir oben gesehen haben, wurden die Urteilsprecher aus allen umliegenden bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaften berufen. Neunkirch war Hochgerichtsstätte eines Hochgerichtsbezirks, der Unter- und Oberhallau einschloß. Bußen, die bei strafrechtlichen Vergehen von Bür-

<sup>33)</sup> Grimm 292.

<sup>34)</sup> Grimm 295.

gern ausgesprochen wurden, teilten Stadtherr und Stadt untereinander.

Wie ist es nun im übrigen um die Selbständigkeit der Gemeinde bestellt? Wir haben schon festgestellt, daß die Bürgerschaft das Maien- und Herbsding einzuberufen befugt ist. Die Gemeinde entscheidet, ob ein Bürger einen gmaynder (Mitbesitzer) annehmen darf oder nicht. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Waldes. Vogt, Rat und Bürger setzen Bußen fest «über holz und veld». Zwei Teile der gefallenen Bußen gehören den Bürgern, ein Teil dem Vogt; die Bürger haben auch das Recht, die Bußen nachzulassen, «und wenn si also nach laussen, von denen sol ouch ain vogt nutzit nemen».<sup>35)</sup> Diese höhere Befugnis der Bürger kommt davon her, daß der Wald ihr Eigentum ist: «So ist ze wüssen, das alle die höltzer, so in unsren zwyngen und bennen ligennd, das die der burger synd und megen ouch dieselben uf hewen und rутten, besetzen und entsetzen, acker darus machen und was darus zogen und gelost wird, es syennnd zins, was oder wi sy sich deß gebeßren mögennd, damit und darus sond beßren steg und weg oder sunst an iren nutz wennden und keren, wie sy wellen.»<sup>36)</sup> Der Bürgerschaft steht also das vollständige Verfügungsrecht über die Wälder zu. Wenn wir in Bezug auf das Gerichtswesen das Vorhandensein von zwei Gerichtsgemeinden festgestellt haben, so finden wir hier die einheitliche Gemeinde, sowohl Hofhörige als Nichthofhörige als Eigentümerin des Waldes. Außer der Scheidung im Gerichtswesen ist übrigens der Unterschied zwischen diesen beiden Schichten der Bürgerschaft gering; denn auch die Nichthofhörigen entbehren der persönlichen Freiheit. Bezeichnenderweise heißen in der Offnung die Nichthofhörigen, die wir als Freie zu bezeichnen versucht sein könnten, «gotzhuslütt»; wir finden z. B. die Formel «jettlicher burger . . ., es syennnd hoffhörig lütt oder gotzhuslütt». Die Rechtsstellung der Neunkircher Bürger gleicht auch durchwegs derjenigen von Gotteshausleuten. Nachdem in der Offnung Fall und Laß der Hof-

<sup>35)</sup> Grimm 298.

<sup>36)</sup> Grimm 299.



hörigen umschrieben sind, heißt es: «Es ist ouch wiyssend, wo ain gotzhusman stirbt, der nit hoffhörig ist, da sol unsrem herren werden ain hopt val und als er zu kirchen gatt . . . .»

Die Neunkircher Bürger entrichteten nicht nur den Fall; sie standen auch in Bezug auf das Zugrecht und die Heiratsfreiheit durchaus auf der Stufe der Hörigkeit. Nur in bischöflich-konstanzer Gebiet war die Auswanderung gestattet: «Es mag ouch ain jettlicher burger ze Nuwkilch züchen mit lib und gut, das er wyl in unnsers herren festynnen oder in dörffer, so an das bystumb von Costentz hörend . . . .» Heiraten waren überdies mit Gotteshausleuten einer Reihe anderer kirchlicher Untertanenschaften gestattet: «Es ist ouch wyssend, das unsers herren lutt genoßsamy hand mit disen nach geschribnen gotzhusen, namlichen sannt Gallen, Rychenow, Pettershusen, Yttingen, Oningen, sannt Verena Zurtzach, Vischyngen, Crützingen unnd mit der probsty zu sannt Johannsen zu Costentz.» Daß bei dieser Rechtslage in Neunkirch einwandernde Hörige nichts von der berühmten Regel «Stadtluft macht frei», zu spüren bekamen, ist selbstverständlich. Die Stadtgemeinde war weder in der Lage, diesem Grundsatz Nachahmung zu verschaffen, noch hatte sie infolge ihrer eigenen Unfreiheit ein Interesse daran. Die Öffnung zeigt, wie Zuwandernde ohne nachjagenden Herren einfach bischöfliche Hörige wurden: «Es ist ouch wyssend, wo ain man oder wyb je gen Nuwkilch komend und die an kaynen herren sprechend unnd kayn her ansprach zu innen hat . . . , die synnd unsres herren und deß gotzhuß zu Costentz . . . .»<sup>37)</sup>

Dem Grade der erreichten Selbstverwaltung entspricht die mehr oder weniger große Vielgestaltigkeit der kommunalen Organe. Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, daß der Stadtgründer in unserem Falle keineswegs darauf ausging, seiner Gründung die Selbstverwaltung zu ermöglichen. Der vom Bischof eingesetzte Vogt verkörpert denn auch als Hochrichter die eigentliche Staatsgewalt; der zweite bischöfliche Beamte, der Keller, besorgt die Leihe der bürgerlichen Aemter

<sup>37)</sup> Grimm 295.

und zeigt schon dadurch, wie alle Macht vom Bischof ausgeht. Die Bürger wählen Räte und einen Vogt, «der ir vogt ist» — zum Unterschied vom bischöflichen. Die Befugnisse dieser obersten bürgerlichen Behörde sind in der Offnung nur angedeutet. Die Bürger, der Vogt und der Rat wählen den Weibel und wohl alle andern bürgerlichen Amtsleute, den Förster, den Hirten, die Wächter und den Scharwächter. Die Aemter sind Lehen des Bischofs, deren Inhaber bezahlen einen Lehenszins — für das waybelthum beträgt er ein mutt kernen und ein mutt haber. Die städtische Selbstverwaltung ist erst im Entstehen begriffen.

Ist die neugegründete Stadt in finanzieller oder militärischer Hinsicht irgendwie bevorzugt worden? Wir können die Frage bejahen; denn Steuern und Dienste sind genau umschrieben und alle Verpflichtungen der Bürger sind vertraglich festgelegt. Die Bürger genießen im Schutze der Mauern den Stadtfrieden. Das Mannschaftsrecht ist im Interesse der Verteidigung der Stadt eingeschränkt; im Kriegsfall haben die Bürger nur in die Umgebung der Stadt zu ziehen; sie sollen dem Bischof «nit fürbas dienen . . . mit kaynerley sachen noch diensten oder mit raysen, dann by sonnen schyn uß und by sonnen in».<sup>38)</sup>

In ähnlicher Weise ist das stadtherrliche Recht der Steuererhebung eingeschränkt. Alle Bürger bezahlen von ihren vogtparen Gütern die Vogtsteuer; darüber hinaus soll der Bischof «kayn burger von Nuwkilch . . . schetzen noch sturen». Im Widerspruch zu einer Entwicklung im Sinne städtischer Selbstverwaltung steht hingegen die Tatsache, daß der Bischof die Weinsteuer, das Ungeld, für sich beansprucht. Das Ungeld war eine der ältesten Einnahmequellen der jungen Städte und hat die ersten Möglichkeiten für einen bürgerlichen Finanzhaushalt geschaffen. Eine Einschränkung zu Gunsten der Bürgerschaft findet sich immerhin auch im Neunkircher Stadtrecht — wer selbstgepflanzten Wein ausschenkt, hat kein Ungeld zu entrichten. In Bezug auf Steuern und Dienste erkennen wir,

---

<sup>38)</sup> Grimm 296.

wenn auch nicht eine großzügige, doch eine feststellbare Bevorzugung der Stadtgemeinde.

Nach diesen Feststellungen schrumpft der rein städtische Charakter Neunkirchs sehr zusammen; denn von den typischen Merkmalen der mittelalterlichen Stadt fanden wir weder den Markt, noch den einheitlichen städtischen Gerichtsbezirk, noch Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne.

Worin besteht nun aber die Eigenart, die eine Untersuchung der bischöflichen Gründung lohnt? Sie dürfte in der Tatsache zu finden sein, daß wir im Falle Neunkirchs ein schönes Beispiel für die Umwandlung einer Dorfgemeinde in eine Stadtgemeinde vor uns haben. Tatsächlich erkennen wir in der Schicht der nichthörigen Bürger die alte Gemeinde der freien Bauern, in ihrem Maiending das alte Dorfgericht. Ihre Freiheitsstellung war schon vor der Stadtwerdung gemindert — aus freien Bauern waren Vogtleute geworden. Den Rest ihres freien Bauerntums aber, das Gericht über Erb und Eigen, die Befugnisse, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Feld und Wald selber zu ordnen und schließlich das Eigentumsrecht auf die Allmend — für Neunkirch reichlich belegt für den Wald — brachten sie in die Stadt und lieferten so den Ausgangspunkt für die Rechtsentwicklung im Sinne städtischer Selbstverwaltung. Tatsächlich bezieht sich alles, was sich von städtischem Eigenleben hat feststellen lassen auf die Landwirtschaft; das gilt für das Gericht, für Feld- und Forstpolizei, sowie für die dadurch bedingten städtischen Aemter. Der Umwandlungsprozeß von der Landgemeinde zur Stadtgemeinde ist in einem frühen Stadium in der Offnung von 1330 fixiert worden. Der Tatsache, daß Neunkirch in den Anfängen der städtischen Entwicklung stehen geblieben ist, verdanken wir den Einblick in die Wechselbeziehung zwischen Dorf und Stadtverfassung; auf ihr beruht die Bedeutung der Gründungsgeschichte Neunkirchs für die allgemeine Stadtgeschichte.